KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

# Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom (04.06.2014)

**KOK e.V. – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel**

**Kurfürstenstr. 33**

**10785 Berlin**

**Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76**

**Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86**

**e-mail: info@kok-buero.de**

**www.kok-buero.de**

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

# Inhalt

**Einleitung** ..... 3

**1. Artikel 1 Nummer 1: § 1 Absatz 1 Nr. 1 Leistungsberechtigte** ..... 4

**2. Artikel 1 Nummer 2: § 1a Anspruchseinschränkungen** ..... 8

**3. Artikel 1 Nummer 3: § 2 Leistungen in besonderen Fällen** ..... 10

**4. Artikel 1 Nummer 4: § 3 Grundleistungen** ..... 12

**5. Sonderprobleme aus der Praxis bezüglich der §§ 4, 6 AsylbLG – Sonstige Leistungen** ..... 19

**a)** Therapiekosten/Übernahme sonstiger medizinischer Kosten/Unterbringung ..... 20

**b)** Nichtübernahme der Dolmetscher- und Übersetzungskosten ..... 21

**c)** Defizite in der medizinischen Versorgung ..... 22

**d)** Kosten für die Passbeschaffung ..... 22

**e)** Fahrkosten ..... 22

**6. Artikel 1 Nummer 5: Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt** ..... 24

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

**Einleitung**

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich alle in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes.

Grundsätzlich spricht sich der KOK dafür aus, dass ein gesichertes Existenzminimum und damit eine gleichrangige gesellschaftliche Teilhabe am Leben für alle Menschen in Deutschland gelten müssen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Das Urteil des BVerfG ist unserer Meinung nach – auch wenn es lediglich über die Höhe der Leistungen entschieden hat – dahingehend auszulegen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr zeitgemäß, zu bürokratisch und auch integrationspolitisch hinderlich ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zahlen der LeistungsempfängerInnen und der Ausgaben seit Mitte der Neunziger Jahre rückläufig sind.[1] Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat lediglich über die Leistungshöhe entschieden, da nur die Leistungshöhe Vorlagefrage war. Fraglich ist jedoch, ob die anderen Regelungen des Gesetzes verfassungskonform sind. Das Versorgungssystem muss flexibel und in der Lage sein, besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der existenzsichernden Leistungen pauschal den Aufenthaltstitel als Grundlage zu nehmen kann diese Vorgabe nicht erfüllen und wird auch vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig erachtet.[2] Daher vertritt der KOK die Auffassung, das Gesetz insgesamt aufzuheben.

Ein solcher Vorschlag ist jedoch im vorliegenden Entwurf nicht dargelegt worden. Deshalb wird sich der KOK in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in erster Linie auf die Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen beschränken, da diese die wesentliche Zielgruppe der Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen sind.

Der KOK stellt in seiner Stellungnahme die Probleme und Empfehlungen aus Sicht der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel dar.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu Artikel 1 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes Stellung:

[1] Seit 1996 ist die Zahl der LeistungsempfängerInnen um 75 % gesunken, Statistische Bundesamt Dr-17/10198
[2] BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Leitsatz 3

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



## 1. Artikel 1 Nummer 1: § 1 Absatz 1 Nr. 1 Leistungsberechtigte

In § 1 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „, 4b oder Abs. 5“ durch die Angabe „oder 4b“ ersetzt.

**Kommentierung:**

Es ist zu begrüßen, dass die Gruppe der Personen mit Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 5 aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen wird.
Bedauerlich aus Sicht des KOK ist es jedoch, dass die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel, welche unter § 25 Abs. 4a und 4b fallen, nicht aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 3 sind Betroffene von Menschenhandel eine der in § 1 aufgezählten Leistungsberechtigten, wenn sie einen Aufenthaltsstatus gemäß § 25 Abs. 4a oder auch § 25 Abs. 4b Aufenthaltsgesetz haben. Wenn dieser noch nicht vorliegt, da sie sich noch in der sogenannten Bedenk- und Stabilisierungsfrist befinden, wird die Abschiebung aus rechtlichen Gründen ausgesetzt. Es ist daher von einer Duldung gemäß § 60 a Aufenthaltsgesetz auszugehen[3] und damit von einem Leistungsbezug gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 4 AsylbLG. Wenn eine solche Duldung nicht vorliegt, liegt ein Leistungsbezug gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 5 AsylbLG vor.

*§ 25 Abs. 4a AufenthG aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG ausnehmen*

Der KOK e.V. vertritt die Auffassung, dass Betroffene von Menschenhandel nicht unter die Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG fallen dürfen. Zu Erklärung dieser Position möchten wir noch einmal die Zielsetzung und den Hintergrund des Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz erläutern:
Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz können die Betroffenen des Menschenhandels lediglich dann erhalten, wenn sie eine ZeugInnenaussage tätigen und diese Aussage von der Staatsanwaltschaft für die Durchführung von Strafverfahren benötigt wird. Betroffene von MH erhalten daher lediglich einen Aufenthaltsstatus in Deutschland, **weil sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren und nicht weil sie einen Antrag auf Asyl stellen**. Dies kann bei einzelnen Betroffenen vorkommen, spielt allerdings im Rahmen des § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz keine Rolle. Ferner ist anzumerken, dass die Betroffenen **hier in Deutschland Opfer einer Straftat** geworden sind und sich aus diesem Grund hier aufhalten. Mögliche Fluchtgründe oder Ursachen spielen bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG ebenfalls keine Rolle. Die Erfassung Betroffener von Menschenhandel aus Drittstaaten unter dem AsylbLG führt zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung zwischen von Menschenhandel betroffenen Drittstaatsangehörigen und EU-BürgerInnen.

[3] Marx, Aufenthalts, Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 6 Rn.20

Betroffenen von Menschenhandel aus EU-Ländern stehen Leistungen nach dem SGB II zu. Dies ist nun auch über eine Dienstsanweisung der Bundesagentur für Arbeit klargestellt worden (20.11.2011).[4] Demnach können EU-BürgerInnen sowohl in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland als auch in der Zeit danach Leistungen nach dem SGB II geltend machen. **Die Alimentierung aller Betroffenen von Menschenhandel sollte gemäß Sozialgesetzbuch geregelt werden, ohne Unterscheidung nach Nationalität, um eine Ungleichbehandlung der Betroffenen zu vermeiden. Im Rahmen der Alimentierung nach dem Herkunftsland zu entscheiden, impliziert unserer Auffassung nach eine weitere Diskriminierung von DrittstaaterInnen, wenn ihnen danach lediglich eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen.**

*Kurzfristiger Aufenthalt*

In den Ausführungen der Gesetzesbegründung zum Ausschluss von § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz wird auf Seite 15 folgerichtig festgehalten: „In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 hat das BVerfG festgestellt, dass das Sonderleistungsrecht des AsylbLG zukünftig nur noch Personengruppen erfassen darf, die sich nach einer ex-ante-Prognose regelmäßig kurzfristig in Deutschland aufhalten. Bei der Prognose sei sowohl der jeweilige rechtliche Aufenthaltsstatus der Personengruppe zu berücksichtigen, als auch deren Einbindung in die tatsächlichen Verhältnisse (BVerfGE, Rn. 99, 101). Nach der BVerfG-Entscheidung können auch Personen, die sich legal in Deutschland aufhalten, weil ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, weiterhin dem AsylbLG unterfallen. Dies gilt jedoch nur, wenn ihr Aufenthaltstitel lediglich vorübergehender Natur ist.“
Bei der Prüfung der Kriterien der Gruppe der von Menschenhandel Betroffener muss konstatiert werden, dass diese Gruppe keinen Aufenthaltstitel hat, der vorübergehender Natur ist.
Hierfür sprechen folgende Argumente:

- *Aktuelle gesetzgeberische Planungen*

Der Gesetzgeber selbst räumt die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung dieser Gruppe in § 26 Aufenthaltsgesetz ein.
Insbesondere sind hier der aktuelle Entwurf des Bundesministeriums des Inneren zur Neuregelung der Bleiberechtsregelungen sowie der Koalitionsvertrag heranzuziehen. Hiernach ist geplant, dass die *Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann, solange humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern (§ 25 Abs. 4 a Satz 3 n.F.).* Der Koalitionsvertrag sagt hierzu: *Künftig sollen Verurteilungen nicht mehr daran scheitern, dass das Opfer nicht aussagt. Für die Opfer werden wir unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Aufklärung, ihrer*

[4] http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377919.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377922

*Mitwirkung im Strafverfahren sowie ihrer persönlichen Situation das Aufenthaltsrecht verbessern sowie eine intensive Unterstützung, Betreuung und Beratung gewährleisten (S. 104).* **Wenn die Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen weiterhin nur als vorübergehende Gruppe bewertet wird, steht dies im offensichtlichen Widerspruch zu den Vorhaben der Bundesregierung.**

- *Prognose eines längeren Aufenthalts*

In der Gesetzesbegründung (S. 15) wird unter der Begründung des Ausschlusses des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ausgeführt, dass bei dieser Zielgruppe ein „unverschuldetes" Ausreisehindernis vorliegt, mit dessen Wegfall „in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist". Das würde heißen, dass das Ausreisehindernis aus ex-ante Sicht voraussichtlich dauerhaft besteht und die AufenthaltsinhaberInnen das Fortbestehen des Ausreisehindernisses nicht durch ihr Verhalten beeinflussen können.

Wenn diese Argumentation für die Zielgruppe der Opfer von Menschenhandel mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4a oder 4b Aufenthaltsgesetz angewandt wird, ist folgendes festzuhalten:
Auch diese Gruppe hat ein unverschuldetes Ausreisehindernis. Weitergehend erhalten sie einen Aufenthaltsstatus auf Grund ihrer Bereitschaft, gegen die TäterInnen auszusagen. Demzufolge unterstützen sie den deutschen Staat in seinem Bemühen, dem Strafverfolgungsinteresse nachzukommen. Wenn es möglich wäre dieser Gruppe systemgerecht Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII zu eröffnen, hätten sie eine Perspektive, ihrem Bedarf entsprechend unterstützt zu werden. Somit wäre eine positive Prognose für den weiteren Verbleib in Deutschland gegeben. Ein großes Problem ist hierbei die Finanzierung der Therapiekosten. Die Problematik wird in der Stellungnahme auch noch einmal ausführlich im Exkurs-Abschnitt ausgeführt. Desweiteren ist hervorzuheben, dass die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel auch in Deutschland gearbeitet hat, wenn auch eben unter ausbeuterischen Voraussetzungen. Daher besteht durchaus eine Prognose dahingehend, dass sie sich auch dauerhaft in Deutschland aufhalten könnten und wollen.

- *Länge der Aufenthaltszeiten von Betroffenen von Menschenhandel*

Die FBS berichten, dass von einer Mindestdauer des Aufenthalts von einem Jahr auszugehen ist, die durchschnittliche Dauer drei Jahre beträgt und in Einzelfällen 5 Jahre oder länger sein kann.
In der Gesetzesbegründung wird im Hinblick auf § 25 Abs. 5 darauf hingewiesen, dass die Gruppe, die diesen Aufenthaltstitel erhält, einen Aufenthalt für mehr als sechs Jahre habe (Begründung S. 15). Dies ist sicherlich richtig. Fraglich ist allerdings, was konkret unter einem Aufenthaltstitel, der nicht lediglich vorübergehender Natur ist, zu verstehen ist. Der Gesetzesbegründung zufolge wären dies sechs Jahre. Weshalb dies der Fall ist, wird jedoch nicht weiter erläutert bzw. nicht näher begründet. **Unserer Meinung nach ist ein nicht nur**

**vorübergehender Aufenthalt grundsätzlich bei einem Aufenthalt von einem Jahr gegeben. Diese Auffassung spiegelt sich auch im vorliegenden Gesetzesentwurf wider**. Der Logik des Referentenentwurfs folgend, ist die Kurzfristigkeit eines Aufenthalts nur gegeben, wenn dieser ein Jahr nicht übersteigt. Die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs.1 führt aus, dass Leistungsberechtigte in den ersten 12 Monaten eine abweichende, Bedarfssituation haben. *In dieser Zeit haben Leistungsberechtigte noch keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt, sondern müssen von einem nur vorläufigen Aufenthalt in Deutschland ausgehen.* Das heißt im Umkehrschluss, dass ein Aufenthalt von über einem Jahr nicht zwangsläufig vorübergehend ist und somit auch nicht kurzfristig. Da die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Betroffenen von Menschenhandel nach Bekanntwerden der Tat noch 3 Jahre beträgt, kann bei diesen Personen nicht von einem kurzfristigen Aufenthalt ausgegangen werden und sie müssen aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG ausgenommen werden.

*Kostenersparnis bei der Herausnahme der Gruppen gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 1 AsylbLG*

In der Gesetzesbegründung wird auf Seite 13 dargelegt, dass durch die Herausnahme der Gruppe des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetzes eine Einsparung bei den Kommunen und Ländern im Jahr 2015 um 41 Millionen erfolgt und ab dem Jahr 2016 um 54 Millionen. Beim Bund erhöhen sich die Kosten um 28 Millionen im Jahr 2015 und ab dem Jahr 2016 um 38 Millionen. Diese Berechnung zeigt auf, dass insgesamt von einer Reduzierung der Kosten von 13 Millionen für das Jahr 2015 ausgegangen werden kann und ab 2016 um 16 Millionen. Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche erhebliche Kosteneinsparungen erfolgen, wenn weitere Gruppen aus dem AsylbLG herausgenommen werden und diese ebenfalls Leistungen nach dem SGB II beziehen.

*Mehrbedarf der Gruppe*

In dem vorliegenden Entwurf wird nicht dargelegt, weshalb bei der Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen von einem geringeren Bedarf auszugehen ist.
Gerade diese Personengruppe hat einen erhöhten Mehrbedarf. Betroffene von Menschenhandel haben aufgrund des Tathintergrunds spezielle Bedürfnisse, wie z.B. den Bedarf nach medizinischer Versorgung oder einer therapeutischen Betreuung. Hinzu kommt der erhöhte Bedarf an Fahrkosten, beispielsweise zu den spezialisierten Fachberatungsstellen, oder auch Übersetzungskosten. Dies ist notwendig, da die Praxis immer wieder darauf hinweist, dass die TäterInnen nicht nur die Betroffenen sondern auch ihre Familien bedrohen.

*Problematik weiterer Zielgruppen gemäß § 1 AsylbLG*

Auch bei den weiteren Zielgruppen, die von § 1 AsylbLG erfasst sind, wie die Gruppe nach § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, sehen wir keinen kurzfristigen

Aufenthalt in Deutschland. Diese Gruppen halten sich nach Erteilung des Aufenthaltstitels meistens längerfristiger in Deutschland auf.
Das Urteil des BVerfG (RN 119) führt wie folgt aus: *Die im Asylbewerberleistungsgesetz in der Festlegung des Kreises der Berechtigten in § 1 AsylbLG angelegte Vermutung, sie alle hielten sich kurzfristig in Deutschland auf, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.*
Trotz der klaren Angaben des BVerfG hat der vorliegende Entwurf diese verfassungsrechtlichen Bedenken außer Acht gelassen. Wir geben zu bedenken, dass es zu Folgeverfahren beim BVerfG bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von § 1 AsylbLG kommen kann, wenn keine Begründung seitens des Gesetzgebers erfolgt, warum weiterhin an dem Anwendungsbereich festgehalten wird.

**Empfehlungen:**

- Der KOK empfiehlt wie oben bereits dargelegt die Aufhebung des Gesetzes insgesamt.
- Sollte der Gesetzgeber dieser Empfehlung nicht nachkommen, erachten wir die Streichung oben genannter Personengruppen in § 1 Abs. 1 AsylbLG, insbesondere derer mit Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 4b als unbedingt notwendig.
- Ferner empfiehlt der KOK eine eigenständige Prüfung der Alimentierungs- und Aufenthaltssituation von EhegattInnen, LebenspartnerInnen und minderjährigen Kindern sowie eine rechtliche Prüfung der Notwendigkeit des § 1 Abs. 1 Nummer 6 AsylbLG und ggfs. dessen Streichung.
- Der KOK begrüßt es, dass die InhaberInnen eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese Gruppe gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz für längstens sechs Monate einen Aufenthaltstitel erhält, solange sich die AusländerInnen noch nicht mindestens 18 Monate rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten. Dies steht unseres Erachtens nach im Widerspruch zu der Regelung in § 1 Abs. 2 AsylbLG. Wir bitten hier um Prüfung bzw. Streichung des § 1 Abs. 2 AsylbLG.

## 2. Artikel 1 Nummer 2: § 1a Anspruchseinschränkungen

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, sofern es sich um Familienangehörige der in Nummer 4 und Nummer 5 genannten Personen handelt

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder

2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

**Kommentierung:**

An sich ist es zu begrüßen, dass die individuelle Anspruchsberechtigung nicht durch andere Person verwirkt werden kann. Allerdings bewertet der KOK kritisch, dass grundsätzlich an der Anspruchseinschränkung in dieser Form festgehalten wird. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind ohnehin sehr gering bemessen und z.B. im Bereich Gesundheitsversorgung ungenügend. Bei weiteren Einschränkungen bestehen erhebliche Zweifel, ob die Anforderungen an ein menschenwürdiges Existenzminimum erfüllt werden. Dieses umfasst dem BVerfG zufolge *(…) sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.*[5]

Die geplanten Änderungen sind insbesondere im Kontext der Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Referentenentwurf vom 07.04.2014) zu kritisieren. Nach diesem Entwurf ist geplant, dass gemäß dem § 11 Abs. 7 n.F. ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für diejenigen geschaffen werden soll, *bei dem tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass er in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. (…) Die Einreise gilt regelmäßig als zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinne von Satz 1 getätigt, wenn ein Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird oder wenn ein Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylverfahrensgesetzes nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.*

In diesen Fällen ist dann davon auszugehen, dass § 1a AsylbLG greift. Die Unterstellung, dass in Fällen eines unzulässigen, unbeachtlichen oder als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages eine Einreise nur zum Zwecke des Leistungsbezugs vollzogen wurde, erweitert den Personenkreis derer, deren Leistungen nach § 1a Nummer1 AsylbLG eingeschränkt werden kann, massiv.

Der KOK hat in seiner Stellungnahme zu dem obigen Entwurf dargestellt, dass durch diese Regelung ein falsches politisches Signal gesetzt wird, da diese Gruppe somit keinen Anspruch mehr auf ein menschenwürdiges Existenzminimum hätte. Ferner ist dem Gesetzeswortlaut nicht direkt zu entnehmen, wie lange diese Anspruchseinschränkung gemäß § 1a AsylbLG gilt. Sollte ihr Anwendungsbereich länger andauern als die

[5] BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Leitsatz 2.

Bezugsdauer gemäß § 2 AsylbLG, stellt dies ebenfalls einen unverhältnismäßigen Eingriff dar.

**Empfehlungen:**

- Der KOK e.V. empfiehlt § 1a vollständig aus dem AsylbLG zu streichen.
- Sofern dieser Empfehlung nicht Rechnung getragen wird, erachtet der KOK es als erforderlich § 1a Nummer 1 zu streichen oder mindestens einzugrenzen, um eine gesetzliche Unterstellung des missbräuchlichen Leistungsbezugs zukünftig zu verhindern.
- Ferner erachten wir es als notwendig, eine zeitliche Begrenzung der Sanktionen einzuführen.
- Auf Grund der Befürchtungen, dass der neue Wortlaut in der Praxis missverständlich sein könnte, bitten wir erneut um Prüfung, ob, wie es in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird (S. 15), Familienangehörigen nur noch Adressaten der Anspruchseinschränkung sind, wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG verwirklicht haben.

### 3. Artikel 1 Nummer 3: § 2 Leistungen in besonderen Fällen

§ 2 Abs. 1 wird mit folgender Wirkung geändert:

**a)** In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SBG XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben, sich seit zwölf Monaten ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

**Kommentierung:**

Es ist zu begrüßen, dass eine Verbesserung im Hinblick darauf geplant ist, dass eine Verkürzung der Bezugsdauer auf 12 Monate vorgenommen werden soll. Der erste Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode sah eine Verkürzung auf 24 Monate vor. Der KOK hatte in seiner vergangenen Stellungnahme vom Januar 2013 eine Verkürzung der Bezugsdauer vorgeschlagen.
In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die LeistungsbezieherInnen in den ersten12 Monaten keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt haben. Herangezogen wird die Dauer der Asylverfahren (GB S 16). Aus Sicht des KOK können aber genauso folgende Argumente für die Kürzung der Bezugsdauer sprechen: Der Aufenthalt in den

Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beträgt bis zu sechs Wochen, längstens bis zu drei Monate. Ebenso ist nunmehr eine gesetzliche Anpassung hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt innerhalb der ersten drei Monate geplant.

Die neue Formulierung des „ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland" in Abgrenzung zur bisherigen Formulierung „Leistungsbezug gemäß § 3 über eine Dauer von…" ist zu begrüßen, da sie vereinheitlichend wirkt und auch verständlicher ist.

**Empfehlung:**

- Der KOK empfiehlt eine Verkürzung der Bezugsdauer gemäß § 2 AsylbLG auf den Zeitraum von drei bis sechs Monaten.

**b)** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 ~~nur~~, *auch dann* wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu auf S. 17 aus, dass *(…) Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben, der Leistungen entsprechend dem SGB XII bezieht, ebenfalls – akzessorisch zu dem Elternteil – Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, auch wenn sie selbst die geforderte Aufenthaltsdauer unterschreiten (insbesondere in Deutschland geborene oder nachgereiste Kinder.*

**Kommentierung:**

Wir begrüßen diesen verbesserten Leistungsanspruch der Kinder, da hier keine Abhängigkeit mehr von der Aufenthaltsdauer vorliegt. Der KOK hatte bereits in seiner letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass insbesondere die Situation der Kinder zu prüfen sei. „Kindern sollte keine eigenständig zu erfüllende Wartefrist auferlegt werden, sondern es sollte geregelt werden, dass wenn eines der Elternteile nicht mehr unter den Leistungsbezug nach dem AsylbLG fällt, auch die Kinder hiervon ausgenommen werden." Es ist deshalb aus Sicht des KOK erfreulich, dass der Gesetzentwurf dieser Forderung nachkommt.

**Empfehlung**:

- Es ist nach Kindeswohlgesichtspunkten grundsätzlich zu kritisieren, dass Kinder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Diese sollten einen Zugang zu Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII haben.

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



## 4. Artikel 1 Nummer 4: § 3 Grundleistungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

**a)** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1: „Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits~~- und Körper~~pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt."

bb) Satz 4 wird mit folgender Wirkung geändert:
„Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte
~~1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,~~
~~2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark~~
monatlich ~~als~~ *einen* Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens *(Bargeldbedarf)*."

cc) Satz 6 wird mit folgender Wirkung geändert:
„Der individuelle Bargeldbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, soweit der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist"

**Kommentierung:**

*Zum Sachleistungsprinzip*

In der Gesetzesbegründung wird wie folgt ausgeführt:
*Zugleich bleibt der Vorrang der Sachleistungsgewährung unangetastet: Das BVerfG hat mit seiner Übergangsregelung die Entscheidung vom 9. Februar 2010 konkretisiert, indem es klargestellt hat, dass Sachleistungen neben einer Geldleistung den (einheitlichen) existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können (Urteil, Rn. 129, 134, 135). Der existenznotwendige Bedarf wird durch Sachleistungen und einen Bargeldbedarf (§ 3 Absatz 1) sichergestellt. Dieses Leistungssystem unterscheidet sich damit vom Leistungssystem im SGB XII und SGB II dadurch, dass Letzteres für die Hilfeempfänger eine einheitliche Bedarfsfestsetzung und ein unteilbares Budget für die Bedarfsdeckung vorsieht* (Seite 17).
Es ist richtig, dass das BVerfG in seinen Ausführen (Rn 135) davon ausgeht, in der bisherigen Systematik zu bleiben und vorrangig Sachleistungen einzusetzen. Allerdings weist das BVerfG gleichzeitig darauf hin, dass dies in der Annahme gelten müsse, dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken. Hiervon unabhängig bleibt es natürlich dem Gesetzgeber unbenommen, eine neue Systematik an sich zu prüfen.

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



Empfehlenswert wäre es unserer Meinung nach, eine Befragung der Praxis durchzuführen, welche Folgen das Sachleistungsprinzip in der Praxis für die LeistungsbezieherInnen hat und ob tatsächlich eine Abdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums in dieser Art erfolgen kann. Methodisch könnte dies durch die Evaluierung eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts erfolgen. Sollte bereits eine Evaluierung durch das BMAS erfolgt sein, so bitten wir die Ergebnisse dieser Evaluierung zu veröffentlichen.

Argumentiert wird in der Begründung auf Seite 17 mit dem Hinweis, dass durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften/Erstaufnahmeeinrichtungen kein Bedarf für Barleistungen bestehen würde. **Aber nicht alle LeistungsbezieherInnen werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht**. Betroffene von Menschenhandel haben entsprechend den Bundesverwaltungsvorschriften gemäß 15 a.1.5.2 der VwV-AufenthG einen Anspruch darauf, nicht in diesen Einrichtungen untergebracht zu werden: *Sowohl ausländische Opfer von Menschenhandel, insbesondere solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG haben, als auch Personen, bei denen zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, die aber ihre Entscheidung über ihre Aussagebereitschaft[6] noch nicht getroffen haben, sind nicht auf Sammelunterkünfte zu verteilen.* **Daher muss dieser Argumentation des Vorrangs der Sachleistungen widersprochen werden**.

In der Realität erbringt die Mehrzahl der Länder und Kreise heute Geldleistungen statt der vorgesehenen Sachleistungen, da die Sachleistungen einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.[7] Eine Entlastung der öffentlichen Haushalte durch das Sachleistungsprinzip ist daher nicht gegebenen. Ebenso ist es sinnvoll, das Gesetz den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Exemplarisch möchten wir die Schwierigkeiten in der Praxis durch das Prinzip der Sachleistung mit folgendem Fall belegen – Auszug aus einem Sachbericht:

*(…) Wiederholt hat die FBS damit zu kämpfen, dass die Klientinnen kein Kleidergeld erhalten, sondern sich ihre Kleidung aus der Kleiderkammer auswählen sollen. Diese Kleiderkammern sind in der Stadt X in der Erstaufnahmestelle zu finden. Für die Klientinnen ist es aus Gefährdungsgründen unzumutbar zu den Erstaufnahmestellen zu fahren, um dort Kleidung zu erhalten. Erst nach wiederholten Anträgen seitens der FBS wurden ausnahmsweise Gelder für Kleidung ausgezahlt. Hierbei entstand ein erheblicher bürokratischer Aufwand. (…)*

*Zur Berechnung des Bargeldbedarfs*

In 6 Punkten wird hier der Bargeldanspruch für verschiedene Personengruppen aufgezählt. Beispielsweise beträgt der Bargeldanspruch für eine alleinstehende, erwachsene Person

[6] Vgl. § 50 Abs. 2a AufenthG alte Regelung, neu § 59 Abs. 7 AufenthG

[7] Classen, G. (2012) Das BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG, einzusehen unter: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Zum_AsylbLG_Urteil_des_BVerfG.pdf.

gemäß § 3 Abs.1 cc) Nr. 1 140 EUR (d.h. Erhöhung um 6 EUR im Vergleich zum letzten Referentenentwurf).
Im Vergleich zum letzten Entwurf wird die Summe insgesamt leicht erhöht, jedoch der Bedarf für Körperpflege nun zusätzlich vom Bargeldbedarf erfasst und aus den Sachleistungen gestrichen.

*Zur Position der Beschaffung von Ausweispapieren*

Auf den Seiten 19/20 der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass bei der Bedarfsermittlung in Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen) ein geringfügiger Betrag abgezogen wird, der dort für die Beschaffung eines Personalausweises ermittelt wurde, da dieser Bedarf bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gar nicht anfällt (S.19). Die Position zur Beschaffung von Ausweispapieren würde nur bei deutschen Staatsangehörigen anfallen. *Die Mehrausgaben der Leistungsberechtigten zur Beschaffung von Ausweispapieren im Herkunftsstaat stellten keine regelmäßig an die Stelle der Ausweisbeschaffungskosten tretenden Bedarfe dar.* Dieser Auffassung möchten wir widersprechen und beispielhaft auch an dieser Stelle die Gruppe der von MH Betroffenen heranziehen. Diesen werden die Ausweispapiere bei der Einreise häufig durch die TäterInnen abgenommen bzw. entwendet oder ihre Dokumente werden von den TäterInnen gefälscht, so dass sie sehr häufig in der Situation sind, neue Papiere beantragen zu müssen. Wir können sogar behaupten, dass dies bei unserer Gruppe der Regelfall ist und wir davon ausgehen, dass dies auch bei anderen LeistungsbezieherInnen problematisch ist. Kosten, die hier teilweise von den Botschaften der Herkunftsländer angesetzt werden, sind enorm hoch. Häufig müssen zudem Unterlagen aus dem Herkunftsland herbeigeholt und übersetzt werden. Auch dies möchten wir anhand eines Praxisbeispiels belegen:
Eine Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen sind nigerianische Betroffene. In diesen Fällen betragen die Kosten der Passbeschaffung circa 60 Dollar für den Onlineantrag, der nur per Kreditkarte zu bezahlen ist (worüber unsere Zielgruppe i.d.R. nicht verfügt) und 200 EUR für den Pass. Dies sehen die Regelungen der nigerianischen Botschaft vor. Dazu kommt, dass die Betroffenen zweimal zur Botschaft nach Berlin fahren müssen.

Die Gesetzesbegründung erläutert, dass im Einzelfall die Kosten nach § 6 zu übernehmen seien, wenn die Kostentragung nicht erwartet werden könnte (S. 21). In der Praxis ergeben sich hier jedoch häufig Probleme (siehe Ausführungen zu § 6 AsylbLG). Es muss dringend klargestellt werden, dass diese zum Teil erheblichen Kosten auch über § 6 AsylbLG abgedeckt werden.

*Zur Position der Fahrkosten*

Laut Gesetzesbegründung ist auf Grund der Residenzpflicht mit geringen Fahrtkosten zu rechnen, aber da dies nicht qualifiziert zu ermitteln sei, bleiben Fahrtkosten als Position in

der Regelbedarfsermittlung enthalten. *Sofern im Einzelfall besondere Bedarfe gegeben sind, die sonstige Leistungen rechtfertigen, sind diese nach § 6 AsylbLG zu erbringen* (GB S.21).
Auch an dieser Stelle liegen dem KOK auf Grund der praktischen Arbeit der FBS andere Erfahrungswerte vor: diese Kosten werden zum Teil nicht über § 6 AsylbLG abgedeckt. Es muss an dieser Stelle auch dringend klargestellt werden, dass diese zum Teil erheblichen Kosten auch über § 6 AsylbLG abgedeckt werden müssen (siehe Ausführungen zu § 6 AsylbLG).

*Neuregelung für Abschiebe- und Untersuchungshaft*

In der Gesetzesbegründung (GB S. 21) wird dargelegt, dass die Regelung im Bereich der Untersuchungshaft von der Rechtsprechung zur Bestimmung des Taschengeldes der Häftlinge herangezogen wird. Demzufolge müssen die Betroffenen individuell ihren Anspruch geltend machen.

Der KOK sieht es als kritisch an, dass nunmehr nach dem neuen Entwurf die Ansprüche gesondert beantragt werden müssen. E ist zu befürchten, dass dies in der Praxis in der Abschiebungshaft nicht realisierbar ist, da die Haftdauer zum Teil sehr gering ist.

**Empfehlung:**

- Wir bitten um erneute Prüfung des Sachleistungsprinzips im Rahmen einer Evaluierung dieses Prinzips oder ggfs. um die Veröffentlichung einer schon vorliegenden Evaluierung.
- Wir empfehlen, die Passbeschaffungskosten als eine Notwendigkeit bei den AsylbewerberInnen anzuerkennen und diese Kosten ebenfalls zu berücksichtigen.
- Wir empfehlen dringend eine Erhöhung des Mehrbedarfs der Fahrkosten anzuerkennen. Der Verweis auf § 6 Abs. 2 AsylbLG hat in der Praxis der spezialisierten FBS für Betroffenen von MH überwiegend zu einer Ablehnung der Kosten geführt. Dies hat gravierende Folgen für die Betroffenen und steht in keinem Sachzusammenhang mit einem menschenwürdigen Dasein.
- Wir bitten um Prüfung des neu einzuführenden Satz 6 und verweisen hierbei auf die Sachverständigen, die direkt Betroffene im Abschiebegewahrsam beraten.

**b)** §3 Absatz 2

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im gleichen Wert“ durch die Wörter „im Wert des notwendigen Bedarfs“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Der notwendige monatliche Bedarf beträgt für alleinstehende Leistungsberechtigte 212 Euro (…)

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



**Kommentierung:**

Satz 1 regelt unverändert den Sachleistungsvorrang auch außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen. Darüber hinaus legt Absatz 2 Satz 2 ff die Bedarfssätze für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen fest. Sie kommen zur Anwendung, wenn und soweit der Träger von der vorrangigen Leistungserbringungsform Sachleistung abweicht (GB S.22). Wie bereits in den Ausführungen zu 4.) Artikel 1 Nummer 4, § 3 erläutert, spricht sich der KOK gegen das Sachleistungsprinzip aus.
Im neuen Absatz 2 Satz 2 ff werden die Bargeldbedarfe der einzelnen Personengruppen 1.-6. außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen aufgelistet. Warum diese im Gegensatz zur Bezugsgruppe nach SGB XII geringer ausfallen, wird in der Gesetzesbegründung erläutert: *Im Gegensatz zu dem von den Ländern in der Übergangsregelung anerkannten Bedarf muss ein Teil der nach dem SGB XII regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) unberücksichtigt bleiben, weil dieser Bedarf anderweitig gedeckt wird . Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben aufgrund ihres Status keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Stattdessen regeln die §§ 4 und 6 AsylbLG, in welchem Umfang Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und den zur Behandlung erforderlichen Medikamenten, therapeutischen Mitteln und sonstigen erforderlichen Erzeugnissen und Gegenständen haben. Daher können die in Abteilung 6 enthaltenen Ausgaben, die lediglich von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen zu zahlen sind (Rezeptgebühren, Eigenanteile) bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht anfallen. Diese regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen der Abteilung 6 (für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 37, 39, 41, 42, BT-Drs. 17/3404) stellen damit keine notwendigen Bedarfe im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes dar. Für die Leistungsberechtigten nach § 3, die gleichwohl gesetzlich krankenversichert sind, erfolgt eine ergänzende Bedarfsdeckung über den § 6.*“

Diese Begründung ist aus Sicht des KOK nicht nachvollziehbar, da genau das Gegenteil aus der Praxis berichtet wird. Der KOK sieht die Anforderungen, die das BVerfG an eine Differenzierung der Leistungen für Bedürftige gestellt hat, nicht erfüllt. Es wurde nicht in einem *(…) inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt (…),* um einen signifikant geringeren Bedarf darzulegen.[8]

Nach der Erfahrung der FBS haben LeistungsempfängerInnen Mehrausgaben, eben weil für sie nur in Ausnahmefällen die Gesundheitsversorgung greift. Erkrankungen, die nicht lebensbedrohlich sind, aber doch eine Schwere haben, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, müssen von ihnen selbst finanziert werden.

[8] vgl. BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Leitsatz 3

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



Zudem muss festgestellt werden, dass auf Grund der Ausgestaltung als Ermessensnorm, die Gesundheitsversorgung nicht gewährleistet ist und in das Ermessen der Sozialbehörde festgestellt ist. Den Mehrbedarf über § 6 AsylbLG abzudecken, halten wir für verfehlt, da § 6 AsylbLG nur im Sonderfall Anwendung finden soll:

*Die evident unzureichende Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG lässt sich auch nicht durch Anwendung von § 6 AsylbLG kompensieren. Die Vorschrift ist als Ausnahmebestimmung für den atypischen Bedarfsfall konzipiert und daher von vorneherein nicht geeignet, strukturelle Leistungsdefizite im Regelbereich des § 3 AsylbLG zu kompensieren. Schon der Wortlaut des § 6 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG zeigt, dass es nicht um eine Grundsicherung geht, sondern um Leistungen, die im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Der erkennbare Gesetzeszweck rechtfertigt die Überlegung nicht, die Ermessenvorschrift des § 6 AsylbLG könne sich bei verfassungskonformer Auslegung zu einem von der Verfassung für die Existenzsicherung geforderten Anspruch wandeln* (BVerfG Rn. 115).

Wenn, wie ausgeführt, der Grundbedarf nicht ins Ermessen der Behörde gestellt werden darf, so ist folgerichtig davon auszugehen, dass auch nicht die medizinische Versorgung in das Ermessen der Sozialbehörde gestellt werden dürfe.

Wir kritisieren, dass es keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung gibt, sondern eine Abdeckung durch die Krankenscheine erfolgt. Die Praxis erlebt immer wieder, dass Krankenscheine einen enormen Verwaltungsaufwand für die Betroffenen wie für Arztpraxen bedeuten. Letztendlich auch für die Beratungsstellen, die dann um Hilfe bei der Klärung von Genehmigungen für ärztliche Behandlungen angefragt werden. Besonders für von Gewalt betroffene Menschen besteht die Schwierigkeit, dass über Krankenscheine keine Therapien abgerechnet werden können. Anzumerken ist auch, dass erstbehandelnde ÄrztInnen keine Überweisung ausstellen dürfen, sondern dass die Betroffenen dazu einen neuen Krankenschein benötigen, welcher erneut beim Sozialamt beantragt werden muss.

Unserer Kenntnis nach haben die Bundesländer Bremen und Hamburg bereits einen Vertrag gemäß § 264 Abs. 1 SGB V zwischen der AOK und dem Senat/der Länderverwaltung abgeschlossen, wonach die Leistungsberechtigten eine Chipkarte erhalten.[9]

Wir gehen insgesamt davon aus, dass gerade bei der Gruppe von Flüchtlingen/LeistungsbezieherInnen auf Grund der Fluchterlebnisse ein erhöhter Bedarf an Mitteln für die Gesundheitsversorgung besteht.

[9] http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_GBE_Gesundheitsversorgung_Asylsuchender.pdf

**Empfehlung:**

- Eine Darlegung, wie die Höhe des Bargeldbedarfs und die Höhe des notwendigen Bedarfs ermittelt wurden, ist erforderlich.

**c)** Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.
(4) Der Bargeldbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie der notwendige Bedarf nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.
(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, werden die Höhe des Bargeldbedarfs und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt.“

**Kommentierung:**

Die Regelungen im neuen Absatz 3 bzgl. der Leistungen für Bildung und Teilhabe für alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist zu begrüßen.
Auch das Vorhaben im neuen Absatz 5, die Höhe der Bedarfe jährlich im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, da dies mehr Transparenz schafft.
Die Praxis meldet allerdings zurück, dass bei der Beantragung von Leistungen generell verständliche Informationen und entsprechende Unterstützung notwendig sind, da für Betroffene die Verfahren bzw. die Beantragungen sehr kompliziert sind.

**Empfehlung:**

- Erarbeitung von flankierenden mehrsprachigen Informationen über die gesetzlichen Regelungen für die Betroffenen.

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



**Gesamtempfehlungen zu § 3:**

- Der KOK sieht die Bedingungen, die das BVerfG an ein Verfahren zu Ermittlung der Leistungen gestellt hat als nicht erfüllt und empfiehlt ein inhaltlich transparenten Verfahren vorzulegen
- Der KOK bittet dringend um eine erneute Prüfung des Sachleistungsprinzips unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Praxis der Flüchtlingsberatungsstellen und ihrer Erfahrungen. Wir sprechen uns gegen das Sachleistungsprinzip als vorrangige Maßnahme aus und fordern, bei Bedarf Sozialleistungen an Bedürftige bar auszuzahlen. Der KOK empfiehlt, dass das bisher in § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vorgesehene Sachleistungsprinzip für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts als Regelfall aufgehoben wird.
- Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünfte wird als Regelfall aufgehoben.
- Der Zugang zu gesetzlichen Krankenversicherung muss sichergestellt werden
- Die medizinische Versorgung darf nicht im Ermessen der Sozialbehörde liegen

## 5. Sonderprobleme aus der Praxis bezüglich der §§ 4, 6 AsylbLG – Sonstige Leistungen

Wir müssen auch mit Bedauern feststellen, dass keine Änderung der §§ 4, 6 AsylbLG im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist.
Wir halten Änderungen hier dringend für erforderlich und bitten hierbei insbesondere unsere Auslegungen oben unter § 3 AsylbLG zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Änderung am Beispiel der Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen lässt sich mit folgenden internationalen Rechtsinstrumenten belegen:
Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197), welches im Dezember 2012 von Deutschland ratifiziert worden ist. Dort ist explizit unter Artikel 12 „Unterstützung der Opfer“ ausgeführt, dass Opfern von Menschenhandel alle gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu deren psychischer, physischer und sozialer Erholung und Unterstützung bereitgestellt werden sollen. Dies umfasst die Gewährleistung von Bedingungen, unter denen ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist, durch Maßnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe.

Außerdem muss die Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, dessen Umsetzungsfrist im April 2013 abgelaufen ist, Berücksichtigung finden. In Artikel 11 wird ausführt, dass jeder Mitgliedstaat sicherstellen soll, dass Opfer von Menschenhandel vor, während und nach den Strafverfahren Unterstützung und Betreuung

erhalten sollen. In Absatz 5 wird weiter ausgeführt, dass diese mindestens die Sicherung des Lebensunterhalts durch Maßnahmen der geeigneten und sicheren Unterkunft und materielle Unterstützung sowie einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information und außerdem, bei Bedarf, Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen beinhalten soll.
*Demzufolge sollen nicht nur medizinische Notversorgung, sondern vielmehr notwendige medizinische Behandlungen sichergestellt werden. Die Notwendigkeit psychologischer Hilfe und der dabei erforderlichen Dolmetscherleistung wird betont, indem diese nicht davon abhängig gemacht wird, ob sie bisher durch innerstaatliches Recht vorgesehen und angemessen ist.*[10]

**a)** Therapiekosten/Übernahme sonstiger medizinischer Kosten/Unterbringung

Nach § 6 AsylbLG **können** *sonstige Leistungen gewährleistet werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des AufenthG besitzen (…), soll die* ***erforderliche***[11] *medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden*. Erfahrungen der spezialisierten FBS für Betroffene von Menschenhandel sind, dass die Kosten für Therapien, für die Beratung und Begleitung bei Aufenthalten in Frauenhäusern oder auch Übersetzungskosten nicht von den Behörden bewilligt werden.
Betroffene von Menschenhandel sind häufig traumatisiert und bedürfen einer therapeutischen Behandlung. Aufgrund der Gefährdung der Betroffenen ist darüber hinaus oftmals eine Unterbringung in einem Frauenhaus oder einer Schutzwohnungen angebracht. Da Frauenhäuser und Schutzwohnungen meist unterfinanziert sind (wir verweisen auf die aktuelle Debatte zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder[12]) sind diese Einrichtungen oftmals gezwungen, sogenannte Tagessätze für die Unterbringung, Beratung und Betreuung der von Gewalt betroffenen Frauen zu erheben. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II wird diese psychosoziale Betreuung teilweise als Leistung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gezahlt. Das AsylbLG sieht bisher keine Leistungen zur psychosozialen Begleitung z.B. in Frauenhäusern und Schutzwohnungen vor. Mit einem Minderbedarf der Personengruppe der Berechtigten nach dem AsylbLG lässt sich dies nicht begründen. Exemplarisch schildern wir folgenden Fall – Auszug aus einem Bescheid:
*(…) Eine Übernahme von Betreuungskosten im Rahmen des AsylbLG ist leider nicht möglich, da das AsylbLG hierfür keine Kostenübernahme vorsieht und es daher an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. (...) § 6 Absatz 1 AsylbLG regelt, dass Sonstige Leistungen insbesondere*

[10] Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, koordiniert KOK, Hrsg. BMAS, Kirstein, L1 WP 2, Seite 210
[11] Markierungen im Dokument innerhalb von Zitaten wurden vom KOK vorgenommen
[12] Drucksache 17/10500 http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710500.pdf

*gewährt werden können, wenn Sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich, oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten, oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierunter fallen* ***die Kosten einer psychosozialen Begleitung nicht.*** *Dies ergibt sich schon alleine daraus, dass* ***eine Übernahme solcher Leistungen zusätzlich nach § 6 Absatz 2 AsylbLG zwar ermöglicht wurde, aber speziell nur für den Personenkreis der eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes hat****. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Personen,* ***die eine andere Aufenthaltserlaubnis haben, mit der sie unter das AsylbLG fallen, diese zusätzlichen Leistungen nicht erhalten können****. Dies trifft bei Betroffenen von MH zu, da Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 a Aufenthaltsgesetz haben. (...).*

Der Zugang zu Schutzeinrichtungen muss für von Gewalt betroffene Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG offen stehen. Der KOK spricht sich für eine angemessene Finanzierung von Beratungsstellen und Frauenhäusern aus, sodass der Aufenthalt und die psychosoziale Begleitung durch diese Stellen nicht über Individualleistungen abgedeckt werden müssen.

Wir empfehlen im Rahmen des § 6 Abs. 1 AsylbLG eine Streichung des Wortes „unerlässlich“ wie bislang geregelt und bitten vielmehr darum Mehr- und Sonderbedarfe ausdrücklich mit aufzunehmen und in eine Anspruchsnorm umzuformulieren.

**b)** Nichtübernahme der Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Die FBS berichten aus ihrer Praxis von folgenden Problemen:
Es werden in der Praxis überwiegend keine DolmetscherInnenkosten übernommen bzw. bewilligt. Übersetzung und Dolmetschen sind aber unerlässlich für die Beratung und die umfassende Informierung über komplexe Sachverhalte und die Stabilisierung der Betroffenen. Daher ist die Übernahme dieser Kosten dringend notwendig.
Darüber hinaus werden auch für notwendige Arztbesuche keine DolmetscherInnenkosten übernommen.
So war beispielsweise laut Auskunft einer Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel eine Klientin aus Ruanda, die weder Französisch noch Englisch spricht, auf einen/e Dolmetscher/in angewiesen. Die Kosten wurden jedoch nicht übernommen. Es ist der Betroffenen nicht möglich, dies von ihrem Taschengeld zu bezahlen. Außerdem verfügen Betroffene von MH in der Regel über keine milieufernen Kontakte, die für sie privat übersetzen könnten.
Die oben aufgeführten internationalen Rechtsinstrumente sehen alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen vor, welche auch Übersetzungs- und DolmetscherInnenleistungen umfassen müssen.

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



**c)** Defizite in der medizinischen Versorgung

Die Praxis berichtet weiterhin von folgenden Fällen/Mängeln:
Es wurden in der Vergangenheit keine Bewilligungen für Brillen oder Zahnersatz geleistet.

Fälle:

- Eine Klientin, Opfer von Frauenhandel, litt unter starken Kopfschmerzen. Es war aus medizinischen Gründen eine Computertomographie notwendig. Der Arzt lehnte es jedoch ab eine solche durchzuführen, da die Kosten hierfür nicht in den Leistungen nach dem AsylbLG erfasst seien. Das zehnjährige Kind dieser Klientin benötigte eine Zahnkorrektur. Die Kosten hierfür wurden ebenfalls nicht übernommen.
- Die Kostenübernahme für eine Tumoroperation und anschließende Rehabilitation konnten erst nach Erteilung eines längeren Aufenthaltstitels erreicht werden. Hier wurden der „bessere“ Aufenthaltstitel und die notwendige medizinische Versorgung erst nach erfolgter Absprache zwischen Polizei und Ausländerbehörde möglich.

**d)** Kosten für die Passbeschaffung

Zwar sind die Kosten für die Beschaffung des Passes gemäß § 6 AsylbLG zu übernehmen, wenn die Kostentragung nicht erwartet werden konnte. Nach Erfahrung der Praxis werden diese jedoch nicht bzw. nur dann übernommen, wenn die Betroffenen nach der Passbeschaffung freiwillig kontrolliert ausreisen.

Beispiel:
Eine Betroffene aus Afrika, die mehrfach bei der Polizei aussagte. Anträge auf Unterstützung für die Passbeschaffung für sie und ihren Sohn sowie Fahrtkosten wurden vom Sozialamt der Stadt X abgelehnt. Eine Beraterin der FBS (FBS befindet sich nicht im Bundesland Berlin) musste die Betroffene nach Berlin begleiten. Die Fahrtkosten der Beraterin mussten von der FBS als Notfallhilfe übernommen werden.

**e)** Fahrkosten

Die FBS berichten immer wieder davon, dass die Fahrkosten von den Behörden gemäß § 6 AsylbLG **nicht** übernommen werden. Diese Fahrkosten fallen beispielsweise gerade bei der Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen jedoch regelmäßig an, da diese in Schutzwohnungen oder Frauenhäuser untergebracht werden müssen und darüber hinaus ein Bedarf an Beratung sowohl durch spezialisierte Fachberatungsstellen als auch durch RechtsanwältInnen besteht. Notwendig sind auch regelmäßig Fahrten zur Polizei im Rahmen von ZeugInnenvernehmungen. Die Unterbringungen liegen dezentral, so dass größere Entfernungen zu den FBS zurückgelegt werden müssen. Zum Teil existiert in einigen Bundesländern nur eine FBS. Die Betroffenen erhalten häufig keinen Zugang zu FBS, wenn nicht von den FBS aus eine Beraterin zu der Betroffenen fährt und deren Fahrkosten und

Fahrtzeiten übernommen werden. Die Beratung und Betreuung durch die FBS ist jedoch sehr wesentlich, um die Betroffenen beispielsweise im Rahmen der anstehenden Strafverfahren zu unterstützen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keine Fahrkosten übernommen werden für Fahrten zwischen:

- Fachberatungsstelle und Schutzwohnung bzw. Unterbringungsort der KlientInnen
- Unterbringungsort und Büro der RechtsanwältInnen
- Unterbringungsort der KlientInnen und Behörden, zum Beispiel auch Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von ZeugInnenvernehmungen
- Unterbringungsort und Schulen oder Kursen
- Unterbringungsort/FBS zu Flughäfen bei einer Rückkehr der KlientIn in das Herkunftsland
- bei notwendigen Reisen zu Botschaften/Konsulaten zur Beschaffung von Dokumenten oder Passersatzpapieren
- Bei vielen Betroffenen ist eine Begleitung dringend erforderlich, diese wird nicht übernommen.

**Abschließende Empfehlungen zu §§ 4, 6 AsylbLG:**

Die Erfahrungen des KOK sind, dass die FBS zum Teil für bestimmte Leistungen für Betroffene mit Anspruch nach dem AsylbLG keine Anträge mehr stellen bzw. gegen ablehnende Bescheide keine Rechtsmittel erheben. Zurückzuführen ist dies auf den Mangel an zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen. Es existiert eine rechtliche Unsicherheit bei den MitarbeiterInnen der Behörden über die infrage kommenden Leistungen, aber auch eine hohe Ablehnungsquote seitens der Behörden. Die Betroffenen selbst verunsichert dies noch zusätzlich und führt zu Existenzängsten. Überdies ist eine nachträgliche Kostenerstattung für zunächst von FBS oder Dritten vorfinanzierten Leistungen im Rahmen des Sozialrechts nicht vorgesehen. Auch bei Betroffenen, die sich im ZeugInnenschutz befinden, gibt es regelmäßig Schwierigkeiten in der Kostenerstattung für Unterbringung und Bedarf.

Der KOK empfiehlt daher, grundsätzlich die Übernahme dieser Kosten für alle LeistungsbezieherInnen zu gewähren und ihnen einen Zugang zu den gesetzlichen Krankenversicherungen zu öffnen.

**Der Zugang zu den gesetzlichen Krankenkassen muss über § 4 AsylbLG geregelt werden. Wir halten es daher für notwendig, eine Anspruchsnorm zu formulieren, welche den umfassenden und oben von uns auszugweise für unsere Zielgruppe dargestellten Bedarf abdeckt. Wir gehen davon aus, dass es weitere Bedarfe anderer Gruppen gibt, zu denen wir jedoch keine Aussagen tätigen können, da hier keine Praxiserfahrungen vorliegen.**

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



**Dieser Anspruch kann durch eine eigenständige Norm/Rechtsgrundlage geregelt werden oder in die Systematik der §§ 4, 6 AsylbLG eingefügt werden. Wesentlich ist jedoch folgendes: Es sollte von folgendem Grundsatz ausgegangen werden:**
**Wenn der Bedarf der LeistungsempfängerInnen nachgewiesen ist, so haben diese einen Anspruch auf die jeweils beantragten Leistungen.**

## 6. Artikel 1 Nummer 5: Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt

„§ 6a
Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht aufgrund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.

§ 6b
Einsetzen der Leistungen

Zur Bestimmung des Zeitpunks des Einsetzens der Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 ist § 18 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

*Mit der Regelung im neuen § 6a soll - nach dem Vorbild des § 25 SGB XII - eine Erstattungsgrundlage für die Aufwendungen Dritter geschaffen werden, die in einer akuten Notlage tätig werden und Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (Not-)Hilfe gewähren. Hauptanwendungsfall der Nothilfe ist die (zahn-)ärztliche Notfallbehandlung bzw. die Krankenhausbehandlung in medizinischen Eilfällen. Auf der Grundlage von § 6a (neu) i.V.m. §§ 4, 6 können niedergelassene Ärzte und Zahnärzte sowie Krankenhausträger – unter den Voraussetzungen und* ***in den Grenzen dieser Anspruchsnorm*** *– den Ersatz der ihnen durch die Notversorgung des Hilfebedürftigen entstandenen Aufwendungen* ***unmittelbar gegenüber*** *dem* ***Leistungsträger nach dem AsylbLG*** *geltend machen.*
*Damit wird die Rechtslage wiederhergestellt, die bisher auf der analogen Anwendung von § 25 SGB XII basiert hat. Diese analoge Anwendung des § 25 SGB XII im Bereich des AsylbLG ist nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30. Oktober 2013, B 7 AY 2/12 R) nicht mehr möglich. Mit der Einführung von § 6a wird insbesondere den berechtigten Interessen von Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern Rechnung getragen, die in medizinischen Eilfällen Nothilfe an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG geleistet haben und nach der neuen Rechtsprechung in der Regel keine unmittelbaren*

Kurfürstenstr. 33 · 10785 Berlin
Tel.: 030.263 911 76 · Fax: 030.263 911 86 · e-mail: info@kok-buero.de



*Aufwendungsersatzansprüche gegen den Leistungsträger mehr gelten machen können*. (GB: s. 24)

**Kommentierung:**

Die Neuregelung ist insbesondere für die Gruppe der von § 1 Abs. 1 Nummer 5 betroffenen zu begrüßen. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass die Ansprüche direkt von den ÄrztInnen, ZahnärztInnen und Krankenhäusern bei der zuständigen Behörde eingereicht werden können. Die Betroffenen sind davon erst einmal entlastet und sind auch insofern geschützt, als das an sich gemäß § 88 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz die personenbezogenen Daten durch ÄrztInnen nicht an andere öffentliche Stellen weitergeleitet werden können, außer wenn diese die öffentliche Gesundheit gefährden. Allerdings weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass die Regelung des § 11 Abs. 3 AsylbLG im Widerspruch zu der Regelung des § 88 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz steht.[13] Hier gilt es eine Regelung zu finden.

Vorteilhaft ist jedoch, dass somit eine bessere Absicherung für die Krankenhäuser, ZahnärztInnen und ÄrztInnen vorliegt. Daher ist zu hoffen, dass das Risiko, eventuell keine Notfallbehandlung zu erhalten, minimiert wird. Dennoch hält der KOK es, wie oben ausgeführt, für dringend erforderlich, dass alle LeistungsbezieherInnen an sich Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten sollten.

**Empfehlung:**

- Der KOK empfiehlt die Hinweise der Bundesärztekammer im Hinblick auf § 11 Abs. 3 AsylbLG aufzugreifen und entsprechend zu ändern.

[13] http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=2.49.8820